

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1837)**

Heft 43

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Beflecke nicht deine Hände durch gewaltsamen Eingriff in die Güter und Rechte der Kirche, und sei überzeugt, daß der Fluch Gottes auf jedem Tempelraube liegt, und geheiligtes Gut nicht ungestraft angetastet wird.

Ermahnungen des Churf. Maximilian I. an seinen Sohn.
(München 1827 bei Lindauer.)

Tagungs-Verhandlungen vom 16. und 18. September über die aargauischen Klöster.

(Schluß.)

Wallis: „Es war dem Kanton Wallis höchst unangenehm, die Beschwerden der aargauischen Klöster und eines bedeutenden Theils der katholischen Bevölkerung des Aargaus hinsichtlich der gegen die erstern von Regierungswegen verhängten Verfügungen zu vernehmen. Es glaubte die Instruktionsbehörde des Kantons Wallis ihre volle Aufmerksamkeit dem Gegenstande schenken zu sollen, indem die Tagung sich mit demselben, als eine Bestimmung des Bundes beschlagend, zu beschäftigen berechtigt befindet. Unnütz ist es inzwischen, in dasjenige näher einzutreten, was von dem Jahr 1798 bis zum Jahr 1815 sich zugetragen; besonders unnütz wäre es, einzelne Thatsachen, welche mit den gegenwärtigen Verhältnissen keine Analogie haben, und der Reformation vorangehen, ins Gedächtniß zurückzurufen.“

Der §. 12 des Bundes gewährleistet den Klöstern ihre Existenz und ihr Eigenthum. Der Sinn dieses Paragraphes ist nicht zweifelhaft; man weiß, was ein Kloster ist, und man kennt ebenfalls die konstitutiven Bedingungen und Eigenschaften derselben. Vom Augenblick an, wo sie diese nicht mehr beäßen, bleibt nur der leere Name des Klosters. Man kennt ebenfalls die Bedeutung und den Umfang des Wortes Eigenthum: die Substanz und die Früchte sind darunter begriffen, und wenn man die Erhaltung desselben gewährleistet hat, so läßt sich nicht begreifen, wie zugegeben werden könnte, daß man durch die bloße Ablieferung des

nöthigen Ertrages an diejenigen, zu deren Gunsten man eine Gewährleistung ausgesprochen hat, oder durch Veräußerung oder willkürliche Verfügung zu eigenem Nutzen Alles gethan hätte, was man thun sollte.

Der Kanton Wallis findet, daß das Beiwort kanonisch, welches die Bundesverfassungskommission als an das Wort Fortbestand anzuhängen vorgeschlagen hatte, ohne irgend eine Konsequenz sei, und behauptet, daß die Worte: „insofern dieses von den Kantonsregierungen abhängt“, den Gegenstand unter ihrem wahren und eigentlichen Gesichtspunkte darstellen, und eine ausgedehntere Bedeutsamkeit, als diejenige, die man ihnen gewöhnlich beilegt, besitzen. Der Gesandte giebt sodann die Grundsätze, welche seiner Instruktion zur Grundlage dienen, nämlich: daß die Klöster das Recht haben, den §. 12 des Bundes anzurufen, welcher Paragraph ihre Existenz gewährleistet, daß die Regierungen auch ein unbestreitbares Recht besitzen, über die Klöster ein Aufsichtsrecht auszuüben; daß im Allgemeinen das Verwaltungsrecht von dem Eigenthumsrecht unzertrennlich ist, und daß den Klöstern des Aargaus jenes durch Gewalt-Maßnahmen nicht entzogen werden kann, wie man deren gebraucht hat, um sie zu bevogten, als in sofern ihre schlechte Oekonomie dargethan worden wäre; daß das Verbot der Novizenaufnahme, wenn es eine definitive Verfügung ist, eine in die Augen springende und klare Verletzung des Bundes ist, indem sie in der Folge der Zeit die gleiche Wirkung hätte, welche ein schnell vollzogenes Aufhebungsurtheil für die Klöster hätte.

So verschieden auch die Ansichten der hohen Stände

hierüber sein mögen, so scheinen sie doch darin übereinzustimmen, daß die Regierungen in die Klosterangelegenheiten sich nur und nicht anders als in einem wiederherstellenden und erhaltenden Sinne, welcher dem Dekret vom 7. November nicht zu Grunde gelegen zu haben scheint, einmischen sollen.

In erster Linie befinden sich die Regierungen in einer ungünstigen Stellung, wenn es sich um irgend eine Partikularangelegenheit oder um Verwaltung von Gütern handelt; sie leisten weniger und kosten mehr, während dem im Allgemeinen gerade die Klöster durch einen Geist der Ordnung und Oekonomie sich auszeichnen, ansonst es ihnen nicht möglich gewesen wäre, während Jahrhunderten mit dem gleichen Vermögen fortzuwirthschaften.

Es hätte die aargauische Regierung, wie es denn doch scheinen will, vor Allem sich eine genaue Kenntniß über die Verhältnisse der Klöster verschaffen, und ihnen zweckmäßig erachtete Verbesserungen vorschlagen sollen; sie hätte nicht die gleiche Verfügung auf alle Klöster ohne Unterschied ausdehnen, und so diejenigen, über welche Beschwerde geführt wird, mit jenen in eine und dieselbe Kategorie stellen sollen, welchen man, wie namentlich bei Maria-Krönung noch im Jahr 1834, über gute Ordnung und Verwaltung Lob zu spenden im Falle sich befand.

Besonders aber hätte die Regierung nicht in einem so unbeschränkten Maaße die Novizenaufnahme untersagen sollen, wie es geschehen ist. So auch, wenn man an die Sache nur, nicht an die Worte sich hält, muß die Ähnlichkeit auffallen, welche zwischen dem Beschlusse des Standes Thurgau vom 25. April 1806, welcher später die Veräußerung der Güter des Klosters Paradies motivirte, und dem Dekret vom 7. November 1835 besteht, mit dem Unterschied jedoch, daß der Stand Thurgau in selbiger Zeit für die Sicherheit des Fortbestandes der Klöster grundsätzlich günstiger gestimmt war, als dieses gegenwärtig beim Stand Aargau der Fall ist. — Der Gesandte bezieht sich diesfalls auf den Art. 10 des thurgauischen Gesetzes von 1806.

Ungeachtet jedoch aller der Besorgnisse, welche das Dekret vom 7. November 1835 dem Stand Wallis über das Schicksal der aargauischen Klöster eingeflößt hat, Besorgnisse, welche die Eröffnungen des aargauischen Gesandten im Schooße der Tagsatzung von 1836 nicht zu beschwichtigen vermochten, so hat dennoch der Große Rath von Wallis an den Stand Aargau vor der Hand noch keine Einladung ergehen lassen, sondern vor der Verurtheilung ihn zuerst anhören wollen. Die Gesandtschaft hat den Auftrag erhalten, voreröffnete Ansichten und Grundsätze vorzutragen, über die Erklärungen des Gesandten von Aargau zu referiren, und das Protokoll offen zu behalten.

Neuenburg: Wir haben unser Urtheil zu fällen über eine Angelegenheit, worüber die Belege vor uns liegen,

Man muß gerecht und unparteiisch sein vor Allem, sei man auch Protestant, wenn es um Entscheidung einer rein katholischen Angelegenheit sich handelt. Es existirt eine bestimmte Bestimmung im Bunde in Bezug auf die Klöster; es handelt sich demnach einfach darum, ob diese Bestimmung im vorliegenden Falle anwendbar sei oder nicht.

Die Tagsatzung hat gegen das katholische Schweizervolk eine Pflicht zu erfüllen. Die Wichtigkeit der Sache erheischt, daß man mit Umsicht, aber eben so auch, daß man mit Schnelligkeit einschreite und handle.

Die Sache ist folgende: 1) Ist ein Gesetz vorhanden? Antwort: Ja. Kein weiteres Wort hierüber. 2) Ist das Gesetz im vorliegenden Falle anwendbar? Auch dieser zweite Punkt ist leicht zu entscheiden.

Vor Allem spreche man nur nicht von einer Aristokratie; solche hat aus dem ganz einfachen Grunde mit der Sache nichts zu schaffen, weil eine Aristokratie seit dem Jahr 1831 durchaus nicht mehr existirt. Aber zwei einander entgegen gesetzte politische Parteien giebt es in der Schweiz, nämlich eine konservative und eine nichtkonservative. Neuenburg gehört zur konservativen Partei, überzeugt, daß das konservative System allein geeignet ist, die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz zu garantiren.

Sage man aber nur nicht, daß in dem Dekret vom 7. November 1835 den Klöstern die Rekrutirung nicht benommen sei. Es ist dies eine sinnlose, unrichtige, abgedroschene und lächerliche Behauptung.

Die Mönche sind nicht einmal mehr Meister, in ihrem eigenen Garten zu spazieren, wenn es dem Klostervogte nicht gefällig ist. Sie können nicht einmal mehr Rechnung geben über die Verwendung ihres Eigenthums, denn dasselbe ist ihnen weggenommen worden. Es ist dies eine Unterdrückung, und es ist natürlich, daß die Gemüther der schweizerischen katholischen Bevölkerung mit Besorgnissen erfüllt sich befinden. Die Eigenthumsverwaltung ist den Klöstern durch den §. 12 des Bundes feierlich zugesichert, denn laut dem unumstößlichsten aller Rechtsbegriffe hat der Eigenthümer, und nicht ein Drittmann, der ihm gewaltsam aufgedrungen wird, das Verwaltungsrecht ausschließlich für sich. Und welche Verfügungen — doch sie charakterisiren sich selbst. Das Dekret vom 7. November 1835 geht weiter, als die Dekrete von Thurgau, womit man die Aufhebung des Klosters Paradies beweisen wollte. Thurgau vereinigte die Verwaltung nur mit der eines andern Klosters, Aargau entzog sie seinen Klöstern ganz. Ueber die Art und Weise, wie das dem Staat zustehende Aufsichtsrecht ausgeübt werden solle, über die Zahl der aufzunehmenden Novizen will Neuenburg nicht näher eintreten, sondern dies der Kantonalregierung nach dem Verhältnisse des Vermögens und der Lage der Dinge überlassen. Aber Neuenburg hält an dem Grundsatz fest und will ihn aufrecht erhalten wissen. Die

Regierung muß dafür wachen, daß die Klöster nicht verarmen, aber der Betrag ihres Vermögens, nach Abzug ihres Steuerbetrags, muß ihnen überlassen werden.

Gemäß meiner Instruktion soll ich dazu mitwirken, daß der §. 12 des Bundes in seinem vollen Umfange gehandhabt werde.

Genf: „Der Stand Genf wird stets unabänderlich zur Aufrechthaltung des Bundes mitwirken und in diesem Sinne anhören und referiren; jedoch weist er zum Voraus jede Einmischung einer fremden Macht als unzulässig ab.“

Zürich: „Unser Große Rath hat geglaubt, die Frage nur unter dem Gesichtspunkte in's Auge fassen zu müssen, ob der Große Rath von Aargau zur Erlassung des Dekrets vom 7. November 1835 befugt gewesen sei; er hat geglaubt, Aargau sei dazu befugt gewesen und daß die beiden darin enthaltenen Bestimmungen von der Kantonsouveränität herrühren. Man will nun sogar noch die Grundsätze der Administration durch Verbot des Verkaufs von Liegenschaften bestimmen, was am allerwenigsten zugegeben werden kann.“

Bern (Stettler): „Meiner Instruktion zufolge muß ich anhören und referiren. Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß durch die Staatsadministration der §. 12 des Bundes nicht verletzt werde. Schon 20 Jahre vor dem Ausbruch der Reformation setzte Bern den gleichen Klöstern Kastvögte, deren Namen in den Chroniken nachgelesen werden können, zu einer Zeit, wo man gar nicht an Aufhebung irgend eines Klosters dachte.“

Luzern (Kopp): „Stimmt zur Tagesordnung aus dem einfachen Grunde, weil der Große Rath fand, der Stand Aargau habe durch Erlassung seines Dekretes weiter nichts als sein Obergewaltrecht geltend gemacht. Es leiteten unsern Großen Rath Gründe dabei, wie sie von Solothurn, St. Gallen und Thurgau vorgebracht wurden. Eine Wiederholung dieser Gründe wäre um so überflüssiger, da sich aus der Umfrage ergeben hat, daß alle Gesandtschaften gebundene Hände haben. Als Präsidium bitte ich dieses Angeordnete auch bei allfälligen Replikem zu beherzigen.“

Aargau: „Zum Voraus übergehe ich alle jene Bemerkungen, welche sich auf die Aeste und Blätter des Baumes beziehen. Ich überlasse dieses Geschiebe dem Strome fortzuführen, der es herbrachte. Man sagte, der Gesandte von Aargau hätte vorm Jahr wohl Zeit gehabt, Instruktionen einzuholen; ich erwiedere hierauf nur, daß die Regierung es unter ihrer Würde hielt, wegen solchen Eingaben den Großen Rath sogleich zu versammeln. Man wird doch wohl nicht glauben, die aarg. Staatsgewalt würde sich herabwürdigen, sich eine Unwahrheit gegen ihr angehörige Korporationen zu erlauben; deswegen hätte man erwarten dürfen, daß den amtlichen Mittheilungen unserer Regierung Glauben geschenkt würde. Ich würde dem Verstande des

Herrn Gesandten von Uri zu nahe treten, wenn ich ihn noch auf den Unterschied zwischen einem Kommissionsgutachten und einem Tagsatzungsbeschlusse aufmerksam machen wollte; mein Herr Nachbar zur Linken (Landammann Baumgartner als Berichterstatter der Kommission für Revision der Geldskala) könnte davon sprechen, wie solche Kommissionsgutachten aufgenommen werden.

Es lag durchaus nicht in meiner Absicht, die Stände Unterwalden und Zug wegen der von Muri erhaltenen Summen beleidigen zu wollen. Uebrigens freut es mich, vom Gesandten von Unterwalden zu hören, das Kloster sei wieder bezahlt worden; unsre Regierung wird nun untersuchen, in welchen Taschen diese 30,000 Fr. noch stecken.

Wegen dem dritten Antrag von Freiburg bemerke ich nur, daß die Verwaltung im Namen des Klosters geführt wird, und daß, wenn auch im wohl verstandenen Interesse derselben z. B. einige alte Gebäude veräußert wurden, sich die Regierung keinen Heller vom Erlös zueignete. Auch sind große Liegenschaften eher schädlich als nützlich, weil sie oft gar nichts, oft bloß 3 bis 4 Prozent abwerfen.

Es lag auch nicht in meiner Absicht zu sagen, daß sich Aargau einem rechtskräftigen Tagsatzungsbeschlusse widersetzen werde, etwa mit physischer Kraft; der Gesandte von Baselstadt kann es mir daher verzeihen, wenn ich etwas lebhaft die Kantonsouveränität vertheidigte, da auch er vor einigen Jahren dieses mit gleichem Eifer that.

Schaffhausen verlangte schon vor einem Jahre von Aargau eine spezielle Garantie der Klöster, aber ohne Erfolg; ich zweifle, ob es jetzt glücklicher sein wird; denn dadurch würde ja die Garantie durch den Bund als unzulänglich angesehen werden.

Ich bedaure den Gesandten von Graubünden, daß er einen wichtigen Punkt in seiner Argumentation nicht getroffen hat und es auffallend findet, daß die Regierung von Aargau, nachdem die Klöster ihr Pamphlet hatten zirkuliren lassen, nicht auch gleich mit einem Zettel an die Kantone läuft. Man wird einen Gesandten nicht umsonst in die Tagsatzung schicken, es kann ihm daher allerdings geglaubt werden. Je hartnäckiger man gegen die Regierung auftritt, desto weniger wird sie sich zu etwas Widerrechtlichem zwingen lassen.

Der Gesandte von Neuenburg zog eine Parallele zwischen dem Kloster Paradies und den aarg. Klöstern, die am unrechten Plage steht. Zugleich schildert er den elenden Zustand, in dem sich die Klosterbewohner befinden. Im Kloster Muri befanden sich bei der Aufnahme des Inventariums circa 1400 Saum guter Wein; wenn die Mönche 100 Saum getrunken haben, so stehen ihnen wieder 100 andere zu Gebote. Zudem haben sie allen möglichen Vorrath in Kornmagazinen ic. zur Disposition. Freilich müssen sie für Alles dem Verwalter einen Schein ausstellen, damit er

gehörig Rechnung ablegen kann. Das Kloster Muri besitzt noch einen bedeutenden Partikularfond, der gar nicht in's Inventarium aufgenommen wurde. Der Klosterverwalter ist nicht Chef über das Personale, dieses steht nicht unter ihm, er wohnt nicht einmal im Innern des Klosters. Ich bedaure den Stand Aargau, daß er nicht einen solchen Mann, wie Neuenburg, auf die Tagsatzung zu schicken hat, der seine Sache so gründlich vertheidigt.

Im Allgemeinen wiederhole ich noch, daß die Regierung die Pflicht hat zu sorgen, daß Vermögen, auf welchem theilweise noch verschiedene Verpflichtungen haften, nicht verschwendet werde. Durch Gewährleistung des Eigenthums der Klöster kann also die Staatsadministration nicht ausgeschlossen sein.

Die Behauptung, daß die Klöster nahe an eine Million Rückschläge gemacht haben, kann ich durch Tabellen über ihr Inventarium nachweisen, die hier vorliegen und zur Einsicht zu Gebote stehen. Eine davon finde ich mich noch bewogen, vorlesen zu lassen, es ist die über das Kloster Muri, und es erhellt daraus, daß dieses Kloster allein um mehr als 200,000 Fr. in seinem Vermögen zurückgekommen ist. (Die Verlesung dieser Tabelle erfolgt.) Es zeigt sich ferner daraus, daß das Kloster einzig sparsam war im Verbrauch von Schreibmaterialien und im Ankauf wissenschaftlicher Gegenstände. Wenn ich Sie lange durch Verlesung dieser Tabelle aufhielt, so bitte ich zu bedenken, daß ich es nothgedrungen that, um die verschiedenen Herausforderungen zu widerlegen.

Indem ich die Rechte meines Standes gegen jeden Eingriff in die Kantonsouveränität verwahre, resumire ich dahin, daß die hohe Tagsatzung diesen Gegenstand von der Hand weise und er aus Traktanden und Abschied falle.“

Uri: „Es scheint, daß man mich nicht verstanden habe oder nicht habe verstehen wollen, da man ausgiebt, ich habe einen Tagsatzungsbeschuß von 1804 abgelesen. Hätte man die ganze Verlesung angehört, so würde man auch gehört haben, daß es nur hieß: „die Kommission trägt demnach an.“ Uebrigens muß man blind und gehirnos sein, wenn man die so klare Bundesbestimmung so auslegen will, wie man es beabsichtigt.“

Freiburg: „Ich glaube lediglich die Ansicht meines Kantons vorgetragen zu haben und deswegen keine Vorwürfe zu verdienen. In Bezug auf meinen dritten Antrag bin ich von den Gründen, welche der Gesandte von Thurgau und Aargau dagegen vorbrachten, überzeugt worden und ziehe jetzt denselben gänzlich zurück, um dem Stand Aargau einen Beweis von der Loyalität unsers Kantons und von der Bereitwilligkeit, billigen Wünschen entgegen zu kommen, zu geben.“

Hierauf erfolgte die Abstimmung.

„Dafür, daß über die Beschwerdeschrift der aarg. Klöster

und die daherigen eingegangenen Petitionen zur Tagesordnung geschritten werde“, stimmten die Stände:

Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Appenzenzell Auser rhoden und Baselland.

Zum Antrage von Freiburg, mit welchem die Gesandtschaften von Uri und Schwyz den ibrigen vereinigten, und der so lautet:

„Die eidgenössische Tagsatzung beschließt, der hohe Stand Aargau sei einzuladen, sein Dekret vom 7. Nov. 1835 dahin zu berichtigen, daß:

1) Die Verwaltung ihrer Güter den Klöstern wieder zurückgegeben werden soll, sobald die Bilanz ihres respectiven Vermögens unter gegenseitiger Anerkennung der Regierung und der Klöster ausgemittelt sein wird; jedoch unbeschadet dem Obergaufsichtsrechte des Staates.

2) Soll den Klöstern das Recht der Novizenaufnahme unverweilt und in Uebereinstimmung mit dem Ertrag ihres reinen Vermögens gestattet werden“, stimmten die Stände:

Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg und Baselstadt.

Wallis und Appenzell Innerrhoden behielten sich das Protokoll offen, (letzteres stimmte jedoch am folgenden Tage obigem Antrage von Freiburg bei).

Bern, Waadt und Genf referirten.

Graubünden will den Stand Aargau nachdrücklich einladen, das im §. 3 seines Dekretes versprochene Gesetz über die Novizenaufnahme binnen Jahresfrist zu erlassen.

In der Sitzung am 19. erklärte der Gesandte von Schwyz, daß sein Stand, indem er gegen das Dekret des Großen Rathes von Aargau, insoweit es das Kloster Fahr beschlage, heute nicht in die Erörterung dieses Gegenstandes eintreten, sondern ihn später durch Kreis Schreiben beleuchten werde.

Die Redaktion hat sich erlaubt, eine Stelle aus Bruggers Vortrag einstweilen auszulassen. Sie würde sich am Ende der in No. 38 dieses Blattes abgebrochenen Verhandlungen anschließen; sie lautet folgendermaßen.

„Ein Fall, der geeignet ist, einen tiefen Blick in das innere Wesen eines, und mittelbar auch der andern Klöster zu werfen, ist folgender: Das Kloster Gnadenthal unterrichtete eine Tochter, Maria Anna Huber von Zonen, denn sie besaß 8000 Fr. Vermögen. Diese Tochter wurde bewogen, für immer im Kloster zu bleiben; sie wurde eingekleidet und that Profess. Nun forderte das Kloster von der Gemeinde Zonen die Auslieferung des ganzen Vermögens der Maria Anna Huber; diese wurde verweigert und die Sache kam an das Bezirksgericht von Bremgarten, welches entschied, daß von dem Kloster nur das gesekliche Eintrittsgeld von 1600 Fr. bezogen werden könne. Die eingekleidete

Maria Anna Huber wurde nun ohne Weiters aus dem Kloster fortgeschickt, obwohl sie darin zu verbleiben beehrte. Die Regierung ließ die Sache auf sich beruhen, verordnete jedoch, daß nach einigen Jahren der Anna Maria Huber, wenn sie unterdessen sittlich lebe, auf ihr Verlangen der Eintritt in das Kloster gegen das Eintrittsgeld von 1600 Fr. gestattet werden solle. Dieses sind die geschichtlichen Thatsachen.“

Um dem Publikum eine Probe zu geben, was von den Neußerungen des aarg. Gesandten überhaupt zu halten sei, wollen wir hier die wahren Thatsachen erzählen.

Genannte Maria Anna Huber von Zonen war früher Kosttochter im Kloster Gnadenthal und war gesinnt in's Kloster zu treten; sie war aber weder Novizin noch Profess. Sie hatte verfallenes Vermögen, das sie theils als Eintrittsgeld, theils zu eigener Benutzung (als Peculium) mit sich in's Kloster nehmen wollte. Ihr Vogt war dessen zufrieden, nicht aber ihre Verwandten, welche gegen den Vogt, nicht gegen das Kloster, vor das Gericht zu Bremgarten gelangten. Das Gericht bestimmte der Tochter 3200 Fr. in's Kloster mitzunehmen, womit das Kloster wohl zufrieden war. (Das Gesetz erlaubt 1600 Fr. Eintrittsgeld, 1600 Fr. hätte die Tochter als Sackgeld behalten.) Mittlerweile wurde sie in ihrem Entschlusse zum Klosterleben wankend gemacht, und trat, den Zumuthungen von Hause nachgebend, freiwillig aus, behielt sich jedoch, mit gültiger Gestattung des Klosters, für einstweilen den Platz daselbst offen. Als nun nach all' diesem von ihren Verwandten unnöthiger und feindseliger Weise noch eine Weisung der Regierung ausgewirkt wurde, verlor das in seiner Freiheit gefährdete Kloster den Willen zu ihr, und sie den Willen zum Kloster; sie gieng noch kurze Zeit in das Kloster Fahr, und bald darauf in den Ehestand.

Es ist daher unwahr, 1) daß die Tochter schon eingekleidet gewesen und Profess abgelegt hatte, 2) daß das Kloster mehr verlangt habe, als das Gesetz erlaubte, 3) daß dieselbe vom Kloster sei weggewiesen worden. Es läßt sich hoffen, daß dem Publikum noch werde gezeigt werden, daß Bruggers übrige Behauptungen sich gegen die Wahrheit beläufig eben so verhalten, wie in dem wenigen Angeführten.

Die Kirchweih in Stockholm.

„Gepriesen sei Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Barmherzigkeit, der Gott alles Trostes!“ (II. Kor. 1. 3.) Das Werk, zu dem tausend edle Herzen beigetragen, nach dessen Vollendung sich Tausende gesehnt haben, ist vollendet; die katholische Kirche in Stockholm ist geweiht und dem Gottesdienste geöffnet. Ein

Brief des apostolischen Vikars Herrn J. L. Studach vom 23. September theilt uns darüber Folgendes mit:

„Ihr Lehtes vom St. Jakobstag kann ich Ihnen erst heute beantworten, hier auf Drottningholm, eine Meile von Stockholm, dem Sommeraufenthalt Ihrer königlichen Hoheit der Kronprinzessin, wohin ich mich auf ein paar Tage, die Kirchenrechnungen zu ordnen und ein wenig auszuruben, zurückgezogen habe. Ich berichte Ihnen, daß das Vespergemälde mit den Beilagen noch eben zu rechter Zeit angekommen sei. Dank, herzinnigen Dank dem edlen Geber, und Ihnen insbesondere für alles erwiesene Gute. Mehr aber als alle Dankbezeugung, glaube ich, wird Ihnen und allen unsern Wohlthätern die Nachricht von und über unsere Kirchweih sein. In dieser hat Gott alle Namen in's Buch der ewigen Vergeltung eingetragen. Er sei Dank und Lohn! — Und nun wünsche ich, daß diese Zeilen unter meiner Feder zu Geistern würden und flugs zu Ihnen über Land und Meer entschwebten und als himmlische Boten vor Ihnen alsobald in redendem Gesang erschienen, um Sie ohne Zeitverlust an der seligen Freude Theil nehmen zu lassen, in der sie eilig niedergeschrieben werden.“

Der 21. August war zuerst zum Kirchweihstage bestimmt. Es sollte nicht sein. Theils ward der Innenbau nicht fertig genug, theils bestimmte der abgeänderte Namen der neuen Kirche einen andern Tag, den 16. September, den Festtag der heil. Eugenie. Dieser Tag war der rechte Tag, von Gott gegeben.

Des Morgens halb 9 Uhr an diesem Tage fanden sich alle hiesigen Katholiken, mit Ausnahme weniger, die nicht erscheinen konnten, im geräumigen Hofraum des Pfarr-Schul-Waisenhauses ein, und um 9 Uhr begann die Benediction der Kirche von außen, nach deren Vollendung die Litanei Allerheiligen angestimmt und unter allgemeinem Gesange in Prozession in die Kirche Einzug gehalten und die Innenweih vorgenommen wurde. Gegen 10 Uhr war alles vollbracht. Eine Stunde Zeit war übrig bis zum Hochamt, zu gegenseitiger Beglückwünschung — eine Stunde voll Seligkeit für die gesammte Gemeinde — und zur Bewirthung der Armen und fernher Bekommener mit einem Frühstück, wobei die Angesehensten der Gemeinde meine Stelle vertraten, indem ich, übermannt vom Gefühle der heiligen Momente, einiger Augenblicke Sammlung bedurfte und Vorbereitung zum Hochamt und zur Predigt. Gegen 11 Uhr ward Thür und Thor geöffnet und die Kirche füllte sich. Für Jedermann stand sie offen; sie faßte aber nicht den zehnten Theil deren, die hinein wollten und auf der Straße bleiben mußten. In Voraussicht dessen und zur Handhabung der Ordnung wurde eine Militärwache vor den Thüren aufgestellt. Der Statthalter Stockholms nebst den Autoritäten der Stadt nahmen ihre bestimmten Ehrenplätze ein, und in einem Oratorio, im Chore befanden sich J. M. die

Königin, S. K. H. die Kronprinzessin und Se. K. H. der Kronprinz, welcher die beiden katholischen königlichen Frauen dahin begleitet hatte und der Feierlichkeit beiwohnte. Halb 12 Uhr begann das levitirte Hochamt — das erste heil. Messopfer, zu welchem die musikalischen Mitglieder der Gemeinde, unter Anführung zweier ausgezeichneten Virtuosen, des Oberdirektors der gesammten Militärmusik des schwedischen Heeres, Hrn. Franz Preumayr's, und seines Bruders des königl. Kammermusici Hrn. Karl Preumayr's, beide Mitglieder der Gemeinde, Deutsche (die Verwandte in Augsburg haben), eine schöne Messe von Haslinger längst bereitet und eingeübt hatten. Nur an ein enges, niederes und finsternes Lokal bisher gewöhnt, war ich so bewegt von dem Eindrucke, welchen die ungewöhnten Töne von einer Emporkirche nieder, im gewölbten Chore vernommen, das Räumliche, Hohe, kurz das Kirchliche der Kirche auf mich machten, daß ich kaum das Gloria anstimmen konnte. Dieselbe Rührung, wie ich später hörte, fühlte die ganze Gemeinde mit; alle begegneten sich und verstunden einander im selben Augenblicke. Bedenken Sie doch, Freund, daß die meisten der da gegenwärtig gewesenen Katholiken niemals eine katholische Kirche gesehen und folglich nie das Glück gehabt, einem so feierlichen Hochamte in einer Kirche beizuwohnen. Alles war für sie neu, überraschend, hinreißend. Indessen ist die Kirche gleichwohl noch nicht völlig fertig; der gegenwärtige Hochaltar ist nur provisorisch; die Orgel ist noch im Baue u. s. w.

Nach dem Evangelium bestieg ich die Kanzel. Welch neue Rührung für mich, eine gedrängt volle Kirche vor mir zu sehen! Mein Text war: „Nisi dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam. Ps. 126, 1.“; mein erster Theil die Beantwortung der Frage: „Hat Gott dieses Haus gebaut?“ Mein zweiter Theil: „Da dem so ist, was sollen wir denn thun?“ Was ich meiner Heerde in dieser feierlichen Stunde an's Herz legte, mögen Sie sich vorstellen. Es kam vom Herzen und gieng zum Herzen. Nur einen Gegenstand will ich berühren, um Ihnen einen Begriff von der Polemik zu geben, wie sie hier geführt werden kann. Im Verfolge der Rede kam ich, unter andern Dingen, auf die Lampe zu sprechen, welche zwischen dem Presbyterium und dem Kirchenschiffe hängt, dem ewigen Licht nämlich. Sie brannte während der Predigt noch nicht. Ich hob den Augenblick heraus, in welchem sie das erste Mal angezündet werden sollte, um nie wieder ausgelöscht zu werden, den Augenblick der ersten Konsekration, durch und in welcher Gott im Sakramente wirklich in der Kirche seine Einkehr hält wie in Zachäi Haus, und persönlich da gegenwärtig ist und bleibt mit Fleisch und Blut. Ich erklärte die vor dem Sakramente des Altars brennende Lampe für das Sinnbild des Herzens der Gläubigen, ihrer unaufhörlichen Anbetung

des Sakramentes, ihrer unauslöschlichen Liebe zu Christo, ihrer brennenden Andacht u. s. w., bedeutend, daß die ununterbrochene Gegenwart Gottes ihr ununterbrochenes Gebet heische, ein Gebet in Gemeinschaft Aller, der Gemeinde als eines einigen Leibes, dessen Haupt Christus ist, ein immerwährendes Gebet für Alle, woran sie das Licht der Lampe, das Ebenbild und Gleichniß der Gemeinde, Tag und Nacht mahne u. s. w. Ich wollte hiemit die Lehre von der Gegenwart Christi im Sakrament des Altars aller Welt zu hören geben. Ich hörte nach dem Gottesdienste, daß im Augenblicke der feierlichen Anzündung der Lampe eine ergreifende, ja erschütternde Stille und Andacht durch die ganze Kirche geherrscht habe. Die Protestanten selbst widerstanden dem heiligen Momente nicht und haben es offen gestanden. Ihre Zeitungen haben ausführliche Beschreibungen des Festes gegeben, ihre Zufriedenheit, dann ihre Erbauung ausgedrückt und der Sache Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Sie rühmten als eine gar besondere Aufmerksamkeit gegen die bei der Feierlichkeit anwesenden Protestanten, daß die Predigt allen verständlich in schwedischer Sprache gehalten worden sei. Der größte Theil des ganz protestantischen Landes glaubt nämlich, daß in allen katholischen Kirchen auf Erden nur Lateinisch gepredigt werde. Ueber die Sätze in meiner Predigt, daß die Kirche nicht Gottes, sondern des Menschen wegen da sei und für diesen gebaut; daß Alles in und an ihr diesem gelte; der Tempel von Stein ein Bild jenes Tempels sei, der im Herzen des Menschen erbaut werden müsse zu einer Wohnung des heil. Geistes; daß alles Neußere nur des Innern wegen da sei, zur Unterstützung, Förderung, Erhebung, Belehrung und Weihe des schwachen sündigen Menschen; die Entzündung des Steins, die äußere Heiligung, die Nothwendigkeit der Entzündung, der innern Heiligung dem Menschen zuzusehen, kurz, daß die Schale des Kerns wegen da sei; über diese Sätze erstaunten sie und drückten wohlgefällig ihre Ueberraschung aus, solche Dinge von einer katholischen Kanzel nieder „klar, offen und unbefangen vortragen gehört zu haben. Hieraus entnehmen Sie, geliebter Freund, was dreihundert Jahre in Entstellung der Kirche Gottes und ihrer Lehren, in Verunglimpfung ihres jungfräulichen Antlitzes vermocht! Die Kirche fanden die öffentlichen Blätter solid, in einfachem aber geschmackvollem Style erbaut, räumlich, freundlich, einladend und erhebend, in aller Hinsicht ihrem Baumeister Ehre machend, so zwar, daß seit langer Zeit kein Gebäude im Lande in so kurzer Zeit und mit solcher Sorgfalt, solcher technischen Vollkommenheit aufgeführt worden sei.

Was sich gleich nach Beendigung des Gottesdienstes begeben, vermag ich Ihnen nicht zu schildern, es war eine Szene — werth der ersten Jahrhunderte. Die ersten Töne des innern Tempels erwachten! Thränen heiliger Freude

und gerührten Dankes opferte meine ganze Heerde, alle sich umarmend in brüderlicher Liebe, unter Gelübden eines neuen Lebens! Nachdem die erste Nührung sich gelegt, nahm einer der Kirchenpfleger das Wort, den Augenblick benützend, mir im Namen Aller die Gefühle Aller auszudrücken. Ich vernahm, daß er nichts sagte, als was alle sagen wollten, und erkannte im Geiste aus seinen Worten, daß wirklich Gott die Armuth der Heerde angesehen und sie mit dem Reichthum seiner Gnade heimgesucht, daß Licht und Leben im Ausgang sei. In dieser Stunde waren alle Herzen der hiesigen Gläubigen dankend zu den Füßen ihrer ferneren Wohlthäter in allen Ländern, in Sehnsucht ihres Angefichtes, das ich Allen dereinst, wenn das Reich Gottes eingegangen und vollendet, in Gemeinschaft aller Heiligen zu schauen versprach.

Nachmittags war an keinen Gottesdienst zu denken. Wir Geistliche waren in den Beichtstühlen. Männer kamen zum Bekenntniß ihrer Sünden, die in 20 und 30 Jahren als verlorne Schafe in der Wüste umhergeirrt. So saßen wir auch des andern Tages, den 17. Sept., der ein Sonntag war, bis zum Eingang des Gottesdienstes. Und wahrlich, es war Abend, und es war Morgen, der erste Tag! — Gott grüße Sie und alle Wohlthäter der neuen Kirche mit dem Kusse Seiner überschwenglichen Gnade etc.

(Sion.)

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Aus öffentlichen Blättern theilen wir folgende zwei Schreiben in Betreff des Klosters Pfäfers mit.

Pfäfers, den 28. Sept. Unterm 26. d. beschloß das Kapitel von Pfäfers einstimmig Folgendes an den zu Rapperschwyl befindlichen hochw. Hrn. Abt abgeben zu lassen:

„Hr. Dekan Steiner hat heute dem vollzählig versammelten Kapitel Ihre vom 10. Sept. l. J. datirte Resignation der geistlichen Gewalt in die Hände des hochw. Kapitels eröffnet. Nach ernster, ruhiger, brüderlicher Erdauring des wichtigen Gegenstandes ergab sich der einstimmige Beschluß:

In Erwägung, daß Ihrem Resignationsakte die staats- und kirchenrechtlichen Requisite, als welche Behörden Sie gleich nach erfolgter Abtenwahl (1819) in Eid und Pflicht genommen, abgeben, und daß die in Ihrem Resignationsakte angeführten Gründe dem Kapitel eben so kränkend, als die darin aufgestellten Bedingnisse überflüssig erscheinen:

1. „Das Kapitel nehme die Resignation des hochw. Herrn Abts in gegebener Form nicht an;
2. Wolle der Hr. Abt aber resigniren, habe er seine Resignation in legaler Form einzugeben.“

Indem Sie, hochw. Hr. Abt! das Kapitel hiemit von dem Ergebnis seiner Berathung in Kenntniß setzt, versichert Sie wahrer Hochachtung das Kapitel des Klosters Pfäfers. Namens dessen die Kommission: Benedikt Stiger, Hieron. Witta, Plazid Huber.“

Wurmsbach, den 4. Okt. 1837.

Hochwürdiger Herr Dekan!

Den 30. v. M. reiste ich nach Einsiedeln und feierte dort das Rosenkranzfest mit. Hr. Abt Celestin in Einsiedeln wollte den Er-

eignissen in Pfäfers fremd bleiben, als unberechtigt sich ansehend, meine Resignation zu billigen oder zu verwerfen, und wies mich an Herrn Nuntius. Den 2. Okt. nach Schwyz reisend erhielt ich Nachmittags 3 Uhr von Hochdemselben Audienz, — ward kurz und ernstlich mit meinem Gesuch um Bestätigung meiner Resignation ab- und zur pünktlichen Erfüllung meiner Amtspflichten angewiesen, mit der Bemerkung, daß ich auch bei günstigeren Zeitverhältnissen kein Gehör gefunden hätte, jetzt aber meine Resignation nicht angenommen würde, und wenn ich noch so krank darnieder läge. Ich werde doch, sagte er, in kranken Tagen einen Dekan haben, der meine Stelle vertreten könne, wie z. B. in Wettingen, wo der Abt ganz unfähig sei, zum Besten des Klosters etwas zu leisten, und doch die Sachen ihren besten Fortgang hätten. Es schein auch, daß meine Religiosen die eingegebene Resignation nicht billigen, und so wäre die Genehmigung derselben doppelt ungeschicklich. Ich soll mich also fügen u. s. w.

Und so werde ich mich wohl fügen und als Abt zurückkehren müssen, so schwer es mir auch fällt, und so wahrscheinlich mir es ist, daß ich durch Krankheit etwas zu leisten werde verhindert werden. In Gottes Namen. Regnum caelorum vim patitur.

Am Samstag hoffe ich auf Wallenstadt zu kommen, wo ich noch ein paar Tage weilen und dann zurückkehren werde. Grüße an alle Herren Confratres mit Versicherung meiner hochachtungsvollen Ergebenheit, womit ich bin

J. S.

ergeb. Dr. und Confrater
Plazidus.“

Solothurn. Der Kleine Rath hat in seiner Sitzung vom 16. in Ausführung eines frühern Großen Rathsbeschlusses die Inventarisirung sämmtlicher Klöster im Kanton Solothurn angeordnet. Sowohl in der vorberathenden Kommission als im Kleinen Rath war die Ansicht über die Art und Weise getheilt. Die Einen wollten unter dem Wort Inventarisirung bloß eine allgemeine Ausmittlung des Vermögens nach den bereits vorhandenen Dokumenten verstanden wissen; während die Andern eine spezielle Aufschreibung an Ort und Stelle verlangten. Letztere Ansicht erhielt, wie zu erwarten, die Oberhand, und somit werden Abgeordnete in sämmtliche Gotteshäuser reisen, und allort nicht nur Liegenschaften, Kapitalien etc. aufschreiben, sondern alles, Mobilien, Koch- und Hausgeschirr, bis auf die letzte Pfanne und Ofenkrücke notiren, und selbst alle Kirchengewerthe, Kelche, Monstranzen, heil. Reliquien, Messornate inventarisiren.

(S. a. S.)

Rom, den 13. Oktober. Das heil. Kardinalskollegium hat in kurzer Zeit mehrere ausgezeichnete Mitglieder verloren. Sr. Em. dem Kardinal Weld folgten bald die Kardinal Galeffi, am Ende Septembers der Kardinal de Simone, und Brancadoro, das älteste Mitglied des heil. Kollegiums. Das durch den Tod des Kardinals Galeffi erledigte suburbikanische Bisthum von Porto und Rufino erhält der Kardinal de Gregorio, welchem als Bischof von Frascati der Kardinal Micara, aus dem Kapuzinerorden, folgen wird. Als Nachfolger wird ferner bezeichnet: Ferretti, apostolischer Nuntius in Neapel. Dies ist wirklich geschehen im Konsistorium vom 3. Oktober. Was dagegen früher alle Blätter von dem schauerlichen Tode des Kardinals Spinola gesagt,

war eine Fabel, wie dergleichen gar viele in Deutschland über Italien fabrizirt werden.

Der hochw. Herr Nese, Bischof von Detroit in Nordamerika, ein geborner Deutscher, befindet sich schon seit einigen Wochen hier. Am 3. Okt. besuchte er mit dem hochw. Herrn Stephan Missir, Erzbischof in part. infid., Rektor des griechischen Kollegiums in Rom, die Zöglinge des Kollegiums de Propaganda fide auf ihrer Villa zu Monte alto, unweit Frascati. Diese beiden Männer haben in dieser Anstalt ihre Bildung erhalten, und sind ihrer ausgezeichneten Eigenschaften wegen bald zu ihren hohen Würden gelangt. Man weiß nicht, was man an Herrn Nese mehr bewundern soll, seine ausgebreiteten und gründlichen Kenntnisse und tiefen Einsichten, oder seinen heiligen Eifer für seine so schwierige Mission, oder die edle Einfachheit, Demuth und Herablassung, die sich in seinem Charakter wunderbar ausspricht.

Die Cholera hat gänzlich aufgehört, und Sonntags, den 15. Okt., wird ein feierliches Te Deum gesungen werden zur Dankagung für die während der Trauerepoche vom Himmel empfangenen Wohlthaten. Auch soll man, wie ich aus zuverlässiger Quelle vernehme, an diesem Tage eine zweite Illumination in der ganzen Stadt angestellt werden, welche die vom 15. August noch übertreffen soll. Das mag vielen Ausländern auffallend erscheinen, besonders jenen, welche bisher keine Frucht der in jener Zeit so herrlich an den Tag gelegten Frömmigkeit sehen konnten. Wir hoffen aber in einem spätern Schreiben auch den Blinden klar machen zu können, daß es in Rom an der gewünschten Frucht nicht mangelte.

— Der Kardinal Fesch, welcher erst vor einiger Zeit zur Unterstützung der Lyoner Arbeiter eine schöne Partie seiner Gemäldesammlung verkauft hat, gab jetzt seine Geneigtheit zu erkennen, die Stadt Ajaccio, in seiner Heimath Korsika, mit einer Anstalt zu bereichern, durch welche die jungen Leute eine gute christliche und bürgerliche Bildung erhalten könnten; er wünschte die Anstalt auf dem Plage des alten botanischen Gartens zu errichten. In Anerkennung des vielen Guten, was Se. Eminenz seiner Vaterstadt schon gethan, und fühlend, wie wichtig diese neue Anstalt sein müßte, beschloß der Generalconseil von Korsika, zu Händen des Verwaltungsrathes der von dem gleichen Kardinal hier etablirten christlichen Schulbrüder und der Schwestern des heil. Joseph dasjenige von diesem alten Garten hiefür abzutreten, was nicht für die Findelkinder bestimmt ist.

Preußen. Schon über $\frac{3}{4}$ Jahre ist der bischöfliche Stuhl von Trier erledigt, und es ist noch zur Zeit nicht abzusehen, wann die gegenwärtige provisorische Verwaltung ihr Ende erreichen werde. Die drei jüngern Domkapitulare, die bei getheilter Ansicht im Kapitel sich bekanntlich mit der Anfrage an den heil. Stuhl gewendet, ob sie, da eine freie Wahl gesetzlich garantirt sei, die Designation des Bischofs vom Staatsoberhaupte unthätig abzuwarten, oder nicht vielmehr dem Könige eine Auswahl geeigneter

Männer für den Bischofstuhl in Vorschlag zu bringen hätten (worauf der heil. Vater, Letzteres bejahend, auch rescribirt hat), sind mittelst gemeinschaftlicher Verfügung der beiden Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten und der Justiz vom 8. Juni d. J. jeder mit einer Ordnungsstrafe von 50 Rthlr. belegt worden, weil sie ohne Vorwissen des Staates mit einer auswärtigen Macht in Korrespondenz getreten. Auf den ihnen angebotenen Refuz an des Königs Majestät, haben die Gestraften Verzicht geleistet. Die Sache macht unter den Katholiken der preussischen Rheinprovinz Aufsehen, und es zirkulirt nach allen Richtungen hin eine Subscriptionsliste, den Betrag der Ordnungsstrafe zu decken, und wirklich zeichnen Geistliche und Laien mit Freudigkeit angemessene Beiträge.

Frankreich. Die Jahresrechnung der Gesellschaft für Verbreitung des katholischen Glaubens, die von Frankreich ausgegangen, liefert ein sehr günstiges Resultat. Während im J. 1833 die Einnahmen nicht über 364,056 Fr. betragen, sind sie nun allmählig auf 730,120 Fr. gestiegen, wovon 649,009 Fr. in Frankreich, 80,858 Fr. im Ausland und von diesen letztern 13,575 Fr. in der Schweiz gesammelt werden. Davon wurden verwendet für Missionen in Europa (Türkei und Griechenland) 36,757 Fr., für Asien 310,279 Fr., für Australien 123,844 Fr., das Uebrige für Amerika. Der Verein breitet sich immer weiter aus. Wie in der Schweiz, wird auch in Köln von Dr. Ritter eine Uebersetzung der Annales zum Besten dieses Vereins herausgegeben. Ein angestellter Vergleich zeigt, daß gegenwärtig noch in Frankreich durchschnittlich ein Katholik fünf und neunzigmal mehr hiefür thut, als ein Katholik in Deutschland.

— Paris, 16. August. Gregor XVI. sei in Ewigkeit gelobt! Die Benediktiner sind in Frankreich wieder hergestellt. Durch eine Bulle wird das Haus zu Solesmes zur Abtei erhoben und ein besonders Breve ernennt den bisherigen Superior Queranger zum Abte. Seine Investitur fand am 30. Juli Statt. Der neue Abt empfing Krummstab, Mitra und Ring. Seine Jurisdiktion beschränkt sich nicht auf die Abtei Solesmes allein, sondern erstreckt sich über alle Benediktiner-Klöster, die in Frankreich noch erreicht werden möchten. — Die arbeitssamen Priester, welche sich zu Solesmes vereinigt haben, werden in dem päpstlichen Akte eine positive und köstliche Weihe ihres frommen Berufes, so wie eine süße Belohnung für alle edelmüthige Hingebung finden. Alle Gläubigen, die gesammte Geistlichkeit der Diözese Mons insbesondere, werden sich freuen, die muthvollen Kinder des heil. Benedikt bei uns wieder aufleben zu sehen; es giebt eben so heut zu Tage, als zur Zeit ihrer eifrigsten Arbeiten und zur Zeit ihres größten Ruhmes Gelder genug zu roden. Ihnen ist eine große Sendung zu Theil geworden; sie werden sie durch Gottes Gnade zum Triumph des Glaubens in Erfüllung bringen. (Univers)